

## 54. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder am 6./7. Mai 1999

TOP 2: Ausgliederung von Aufgaben der Versicherungsträger:  
hier: Beteiligung von Sozialversicherungsträgern und ihren Verbänden an privaten Gesellschaften

Die Aufsichtsbehörden fassen einvernehmlich folgenden Beschluss:

1. ...
2. Eine Gesellschaft, an der Sozialversicherungsträger oder ihre Verbände beteiligt sind, darf Aufgaben nur unter Beachtung des § 30 SGB IV wahrnehmen und Leistungen nur an Einrichtungen und Personen mit einer gesetzlichen Aufgabenstellung innerhalb der Sozialversicherung, nicht an Dritte erbringen ....
3. Soweit neben Sozialversicherungsträgern oder ihren Verbänden auch private Dritte Gesellschafter sind, darf der Gesellschaftsanteil der Sozialversicherungsträger bzw. der Verbände nicht weniger als 50 % betragen, da andernfalls ein angemessener Einfluss im Sinne des § 25 Abs. 1 SVHV nicht gegeben ist. Dies gilt entsprechend auch für sog. Tochtergesellschaften, da sonst § 25 Abs. 1 SVHV umgangen würde.
4. Bei Tochtergesellschaften müssen sich die Aufgaben der Tochtergesellschaft im Rahmen des im Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft bestimmten Unternehmensgegenstandes halten. Regelungen in Gesellschaftsverträgen, nach denen die Gesellschaft berechtigt ist, Unternehmen ähnlicher Art zu errichten, zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen, sind unzulässig, da sie die Möglichkeit eröffnen würden, sich an Tochtergesellschaften jenseits des von § 30 SGB IV bestimmten Rahmens zu beteiligen.
5. Soweit in einzelnen Gesellschaftsverträgen von den vorgenannten Kriterien abgewichen wird, werden die Aufsichtsbehörden – auch mit aufsichtsrechtlichen Mitteln – auf eine Änderung oder ggf. eine Kündigung der Gesellschaftsverträge hinwirken.
6. Bei Gesellschaften, für deren Mitglieder unterschiedliche Aufsichtsbehörden zuständig sind, werden die Aufsichtsbehörden ihr Verfahren untereinander abstimmen.